

Amtliches Mitteilungsblatt 17/2012

Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Universität Vechta

- Erste ÄnderungNeubekanntmachung

INHALT:

Seite

Lehr- und Studienangelegenheiten

 Erste Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Universität Vechta

3

• Neubekanntmachung der Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Universität Vechta

4

Erste Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Universität Vechta

Die Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Universität Vechta in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt 22/2011) wird gemäß Beschluss des Präsidiums vom 20.06.2012 wie folgt geändert:

Erste Änderung

In § 4 (Antragstellung) werden in Absatz 2 Nummer 3 und 5 wie folgt ergänzt:

- 3. von Bewerbern/innen in einem Bachelor-Studiengang das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mit mindestens der Note 2,0, bei ausländischen Zeugnissen eine entsprechend auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem sowie der Nachweis der für das Studienfach relevanten Einzelnoten,
- von Bewerber/innen um einem in einem Masterstudiengangplatz zusätzlich das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss (z. B. Bachelor-Zeugnis) mit mindestens der Note 2,0 sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zugangs- und Auswahlbestimmungen für den jeweiligen Masterstudiengang,

Zweite Änderung

§ 6 (Auswahlkriterien) wird in Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:

¹Primäres Kriterium bei der Auswahlentscheidung sind die bisher erbrachten Schul- und ggf. Studienleistungen, insbesondere die mindestens erreichte Note **2,50** der Hochschulzugangsberechtigung, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums mit mindestens der Note 2,0.

Neubekanntmachung der Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Universität Vechta

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm – Gesetz - StipG) des Bundestages vom 21. Juli 2010, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG - ÄndG) vom 21. Dezember 2010 in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 hat das Präsidium mit Beschluss vom 13.07.2011 folgende Richtlinie (Amtliches Mitteilungsblatt 22/2011) erlassen und am 20.06.2012 geändert. Hiermit wird die geltende Fassung neu bekannt gemacht:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die finanzielle Förderung von Studierenden der Universität Vechta deren Leistungen oder Begabungen im bisherigen Studium sowie im gesellschaftlichen Engagement überdurchschnittlich waren und diese für die Zukunft weiterhin erwarten lassen.

§ 2 Berechtigte und Ausschluss der Doppelförderung

- (1) ¹Gefördert werden an der Universität Vechta eingeschriebene, nicht beurlaubte Studierende in der Regelstudienzeit und Studienbewerber, sofern sie zum Beginn der Förderung ein Studium an der Universität Vechta aufnehmen. ²Im zu beantragenden Förderungszeitraum, der grundsätzlich zum Ende der Regelstudienzeit endet, muss die zu Fördernde, der zu Fördernde ordnungsgemäß als Studierende bzw. Studierender immatrikuliert und nicht beurlaubt sein.
- (2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine inländische oder ausländische Einrichtung nach § 1 Abs.3 oder § 4 Abs. 1 des Stipendiengesetzes erhält, soweit der Förderungsbetrag im Monat 30,--€ überschreitet.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Stipendienhöhe beträgt im Regelfall 300,-- € pro Monat und wird monatlich, als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und ausgezahlt.
- (2) ¹Die Vergabe der Stipendien erfolgt, vorbehaltlich des Satzes 2 einkommensunabhängig und bleibt bis zur Höhe von 300,-- € bei Sozialleistungen (z.B.§ 21 Abs.3 Nr.2 BAföG) unberücksichtigt. ²§ 14 des Wohngeldgesetzes und § 21 des Wohnraumförderungsgesetzes sowie entsprechende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) ¹Die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit und kann nur aus den studienzeitverlängernden Gründen des § 7 Absatz 1 des Stipendiengesetzes über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden. ²Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nachweis der Gründe schriftlich beim Vizepräsidenten/Vizepräsidentin für Lehre und Studium beantragt werden.

(4) ¹Wenn studienrelevante Auslandsaufenthalte oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums für den bewilligten Zeitraum in gleicher Höhe.

²Während der Zeit einer Beurlaubung aus anderen Gründen wird das Stipendium nicht gezahlt.

- (5) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt.
- (6) ¹Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. ²Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 ESTG steuerfrei.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- (8) Die Auszahlung der Stipendienraten ist nur auf ein Inlandskonto möglich.

Das Stipendium endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde oder das Studium aus anderem Grund beendet ist (endgültiges Nichtbestehen, Abbruch, Studiengangswechsel, Exmatrikulation).

§ 4 Antragstellung

- (1) ¹Ein Stipendium kann nur auf Antrag (Formblatt) auf eine konkrete Ausschreibung der Universität Vechta (www.uni-vechta.de/deutschlandstipendium) gewährt werden. ²Unberücksichtigt bleiben Anträge, die nicht form- und fristgerecht gestellt wurden. ³Auch unvollständige Anträge können vom Verfahren ausgeschlossen werden. ⁴Die im Antragsformular sowie deren Anlage gemachten Angaben, insbesondere zu Leistungen oder Begabungen, sind durch stichhaltige Nachweise zu belegen.
- (2) ¹Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
 - 1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
 - 2. ein tabellarischer Lebenslauf.
 - 3. von Bewerbern/innen in einem Bachelor-Studiengang das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mit mindestens der Note 2,5, bei ausländischen Zeugnissen eine entsprechend auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem sowie der Nachweis der für das Studienfach relevanten Einzelnoten,
 - 4. für Erstsemester zusätzlich der Nachweis über eine besondere Leistung und/oder Begabung, die ein überdurchschnittlich erfolgreiches Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Vechta erwarten lassen (z.B. schulisches Gutachten zur Förderwürdigkeit).
 - 5. von Bewerbern/innen in einem Masterstudiengang das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss (z. B. Bachelor-Zeugnis) mit mindestens der Note 2,0 sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zugangs- und Auswahlbestimmungen für den jeweiligen Masterstudiengang,
 - 6. für bereits in dem Studiengang, für den eine Förderung beantragt wird, Eingeschriebene zusätzlich Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
 - 7. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement,
 - 8. ggf. Nachweise über besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände.

²Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Ausschreibung des Deutschlandstipendiums der Universität Vechta erfolgt im Regelfall zum Wintersemester und wird auf der Homepage der Universität Vechta veröffentlicht. ²Ausschreibungen im Einzelfall zum Sommersemester bleiben unbenommen.
- ¹Die Bewerbung erfolgt stets im ersten Studiengang der Bewerberin bzw. des Bewerbers. ²Leistungen und Begabungen aus weiteren Studiengängen können die Bewerbung ergänzen.
- (3) Die Auswahl der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch die Auswahlkommission.
- (4) Die Auswahlkommission setzt sich wie folgt zusammen:

¹Präsidentin, die drei Mitglieder der ZKLS aus der Hochschullehrergruppe sowie die zwei Mitglieder der ZKLS aus der wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe. ²Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ³Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) ¹Primäres Kriterium bei der Auswahlentscheidung sind die bisher erbrachten Schul- und ggf. Studienleistungen, insbesondere die mindestens erreichte Note 2.5 der Hochschulzugangsberechtigung, für Studierende eines Master-Studiengangs die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums mit mindestens der Note 2,0. ²Andere Leistungsnachweise, die außerhalb der Universität Vechta erbracht wurden, können nur im Ausnahmefall Berücksichtigung finden. Auswahlkriterien für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sind zudem
 - a) die besondere Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b) die besondere Leistung und/oder Begabung, die ein überdurchschnittlich erfolgreiches Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Vechta erwarten lassen.
- (2) Neben den primären Auswahlkriterien sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:
 - a) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
 - außeruniversitäres oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen,
 - c) besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
- (3) Die Auflistung der ergänzenden Kriterien in Abs.2 a bis c stellt keine Reihenfolge fest.
- (4) Bei der Vergabe der Stipendien findet das Ziel der Hochschule, die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Hochschulbereich zu fördern (Gleichstellungsplan der Universität Vechta), Anwendung.

§ 7 Bewilligung

(1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf Grundlage der Empfehlungen der Auswahlkommission (§ 5 Abs.4).

- (2) ¹Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden durch einen Bewilligungsbescheid bekannt gegeben. ²Ablehnende Bescheide an nicht berücksichtigte Bewerber sind nicht vorgesehen.
- (3) ¹Die Stipendien werden im Regelfall für ein Studienjahr bewilligt. ²Der Bewilligungszeitraum verlängert sich von Amts wegen im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel jeweils um zwei weitere Semester, soweit keine Widerrufsgründe entgegenstehen und die Sponsoren zugestimmt haben.

³Voraussetzung für die Verlängerung ist die Vorlage der im jeweils zurück liegenden Bewilligungszeitraum erbrachten Leistungsnachweise im geförderten Studiengang durch die Stipendiatin/den Stipendiaten. ⁴Die Vorlage erfolgt bis zum Beginn der nächsten Ausschreibungsrunde beim Präsidium der Universität.

§ 8 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

(1) ¹Die Bewilligung des Stipendiums wird zurück genommen und die Stipendiatin bzw. der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendienbetrages verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben, mindestens grob fahrlässig, erwirkt worden ist. ²Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde. Insoweit verzichtet die Stipendiatin/der Stipendiat auf die Einrede des Wegfalls der Bereicherung.

³Eine Rücknahme erfolgt ebenfalls im Falle einer Doppelförderung gemäß § 4 Absatz 1 des Stipendiengesetzes.

(2) ¹Sofern ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder unterbrochen wird, hat die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Hochschule unverzüglich zu informieren. ²Verletzt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Mitteilungsverpflichtung, kann der Bewilligungsbescheid für die Zukunft mit 6-wöchiger Frist zum Ende des Kalendermonats widerrufen werden.

³Das Gleiche gilt, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat ihre/seine sonstigen Mitwirkungspflichten verletzt oder die Eignungs- bzw. Leistungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt.

⁴Wechselt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Hochschule, so endet das Stipendium zum Ende des jeweiligen Semesters.

§10 Besondere Verpflichtungen

¹Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat, alle Änderungen, die Grundlage für die Gewährung waren und sind, unverzüglich mitzuteilen sowie an der Evaluierung seiner Studienleistungen und des Stipendienprogramms durch Erbringung aller erforderlichen Auskünfte und Nachweise teilzunehmen. ²Die Daten werden durch die Geschäftsstelle des Deutschlandstipendiums an der Universität Vechta erhoben und ausschließlich für die Zwecke des Stipendienprogramms im durch die Rechtsgrundlagen (Stipendiengesetz, Stipendienverordnung) vorgesehenen Umfang verwendet und weiter gegeben.

§ 11 Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung richtet sich analog nach § 17 NHG.
- (2) Die zu erhebenden Daten sowie die für das Auswahlverfahren zu fordernden Unterlagen (Dokumente und Nachweise) ergeben sich aus der Anlage zu dieser Richtlinie.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung im Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.